

Sehr geehrter Herr Beuster, sehr geehrte Damen und Herren vom Liquid erfurt e. V., vielen Dank für Ihre Anfragen. Bevor ich im Einzelnen antworte, gestatten Sie mir zunächst einige Vorbemerkungen, damit der Gesamtzusammenhang deutlich wird:

Die Verwaltung ist in ihrem Handeln an Recht und Gesetz gebunden. Entgegen von oft verbreiteten Ansichten ist der Begriff der "Öffentlichkeit" nicht zwangsläufig mit dem Begriff der "Internetöffentlichkeit" synonym. Nach herrschender Meinung wird bei den Sitzungen des Stadtrates von der sogenannten Saalöffentlichkeit ausgegangen, das heißt, der interessierten Öffentlichkeit muss die Gelegenheit gegeben werden, an den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen.

Darüber hinaus wird über das Bürgerinformationssystem eine weitere Information der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Bei der Internetveröffentlichung von personenbezogenen Daten müssen jedoch die gesetzlichen Grenzen beachtet werden. Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat das Thema in seinen Tätigkeitsberichten mehrfach aufgegriffen. Eine weitere Schranke ergibt sich aus berechtigten Interessen Dritter. Dazu gehört zum Beispiel das Urheberrecht.

All dies hatten Stadtrat und Stadtverwaltung 2010 zu beachten, als das Bürgerinformationssystem 2010 eingeführt werden sollte. Es wurden insofern Regeln aufgestellt, die es einerseits ermöglichen, Bürger auch über das Internet über wichtige Angelegenheiten des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu informieren. Andererseits durften und dürfen in dieser komplizierten Rechtsmaterie keine Rechtsverstöße begangen werden. Das ist umso mehr bei jährlich durchschnittlich 2.500 Drucksachen mit teilweise bis zu 15 Anlagen bemerkenswert. Die mit dieser Aufgabe befassten Mitarbeiter müssen diese Prüfung schnell und rechtssicher für jedes Dokument durchführen. Im Zweifel gilt der Grundsatz: keine Veröffentlichung im Internet. Die Regeln sind im Beschluss zur Drucksache 1467/10 beschrieben, einen Auszug füge ich als Anlage bei.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

1. Warum wurden die Anlagen für die öffentliche Stadtratssitzung nicht online gestellt?

Eine Veröffentlichung von Unterlagen des Stadtrates und der Ausschüsse erfolgt nach den in der Anlage ersichtlichen Regeln. Eine vollständige Veröffentlichung aller Unterlagen im Internet ist rechtswidrig. Die Prüfung des Umfangs der Veröffentlichung erfolgt anhand des Einzelfalles.

2. Ist es möglich, das in Zukunft zu verbessern?

Unter Beachtung der dargestellten Grenzen wird weiterhin das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, soweit möglich, über das Bürgerinformationssystem gewährleistet.

3. Wenn nein, warum werden diese Anträge dann überhaupt im öffentlichen Teil behandelt, wenn die Bürger*innen dann nicht nachvollziehen können, worum es überhaupt geht?

Wie eingangs bereits ausgeführt, ist die Grundlage der Behandlung von Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzung die Saalöffentlichkeit und nicht die Internetöffentlichkeit.

Sehr geehrter Herr Beuster, die Stadtratssitzung beginnt um 17:00 Uhr, Sie haben wie immer während der Sitzung die Möglichkeit, zwei sachliche Nachfragen zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

Anlage

HINWEISE/ GRUNDSÄTZE FÜR DAS BÜRGERINFORMATIONSSYSTEM (BI) – KRITERIENTALOG

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- In das Bürgerinformationssystem werden alle öffentlich gefassten Beschlüsse, Niederschriften und Tagesordnungen sowie die Drucksachen (Entscheidungsvorlagen, Informationen, Anfragen an die Stadtverwaltung, Festlegungen durch Gremien) der öffentlichen Sitzungen eingestellt.
- Einreicher der Drucksachen (Fraktionen, Ämter, Dezernate, Eigenbetriebe) haben sorgfältig zu prüfen, welche Daten und Fakten in das Bürgerinformationssystem (BI) und somit in das Internet eingestellt werden.
- Es besteht folgender Grundsatz:
Es werden, soweit möglich, die wesentlichen für die Drucksache relevanten bzw. die in den Beschlusspunkten benannten Anlagen in das Bürgerinformationssystem eingestellt. Es werden nur die Anlagen für das Bürgerinformationssystem freigegeben, die originäres Werk des Einreichers sind. Anlagen, die nicht eigenen Ursprungs sind (wie weitergehende Gutachten, Informationen, Berichte, Pläne, Bilder, Verträge, usw.), werden nicht für das Bürgerinformationssystem freigegeben. Ebenso werden Dokumente, die mit fremden Rechten belastet sind (z. B. Liegenschaftskarten), nicht für das Bürgerinformationssystem freigeschaltet. Eine Freigabe für das Ratsinformationssystem kann jedoch erfolgen.

Sollten diese Anlagen zur Freigabe im Amts- bzw. Ratsinformationssystem vorgesehen sein, erfolgt folgender Vermerk im Anlagenverzeichnis der Drucksache:

- "HINWEIS: Anlagen X und Y nur für Stadtratsmitglieder (und sachkundige Bürger des Ausschusses Z). **oder**
 - "HINWEIS: Anlagen X bis Y liegen in den Fraktionen und im Bereich Oberbürgermeister für innere Verwaltung und Ratsangelegenheiten zur Einsichtnahme aus"
- Durch die Einreicher erfolgt eine eigenverantwortliche Prüfung, welche Anlagen der Drucksachen wie eingestellt werden.

BÜRGERFREUNDLICHKEIT

Bei der Erarbeitung von Drucksachen und deren Anlagen ist darauf zu achten, dass sich diese in ihrem Umfang, in ihrer Gestaltung und in den Formulierungen auf das für den Entscheidungsprozess notwendige verständliche Maß beschränken.

DATENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDSÄTZE

Für die Verarbeitung gelten folgende Regeln:

- Grundsatz:
Personenbezogene Daten sind nur zu verarbeiten, soweit dies zur konkreten Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Unzulässig ist es, personenbezogene oder -beziehbare Daten ohne Zustimmung der Betroffenen in irgendeiner Weise uneingeschränkt "anzubieten".
- Personen welche von Organisationen und Fraktionen entsandt werden, dürfen in Drucksachen und deren Anlagen (z.B. Besetzung von Gremien, von Ausschüssen, Aufsichtsräten bis hin zu Vorschlagslisten für die Besetzung von ehrenamtlichen Richtern etc.) mit Zustimmung des Betroffenen nur mit

Namen, Vornamen und der entsendenden Organisation/ Fraktion im Bürgerinformationssystem (BI) veröffentlicht werden.

- Dies gilt ebenso für Sitzungsniederschriften mit Redebeiträgen. In den Sitzungsniederschriften erfolgt zukünftig nur eine Wiedergabe von Namen und Funktionsbezeichnung von Beigeordneten (im Vertretungsfall der Dezernatsreferenten) und Amtsleitern. Die Daten von anderen Mitarbeitern (z. B. Sachbearbeitern) werden in den Niederschriften geschwärzt bzw. pseudonymisiert (z. B.: "Der Mitarbeiter des Amtes X erläuterte die Drucksache...") wiedergegeben. Die Mitarbeiter des Bereiches Oberbürgermeister für innere Verwaltung und Ratsangelegenheiten (BOB), die als Referenten bzw. Schriftführer an den Sitzungen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse teilnehmen, müssen die Zustimmung zur Weitergabe der personenbezogenen Daten erteilen.
- Für die Darstellung von weiteren Angaben zur Person im Bürgerinformationssystem ist die in der Anlage befindliche Zustimmungserklärung auszufüllen und zu unterzeichnen.
- Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Gremienmitgliedern (Mitglieder des Stadtrates, sachkundige Bürger der Ausschüsse, Mitglieder der Ortsteilräte, Ortsteilbürgermeistern) im Bürgerinformationssystem erfolgt nur unter der Voraussetzung ihrer Zustimmung anhand der in der Anlage befindlichen Zustimmungserklärung.
- In Drucksachen und deren Anlagen (z.B. Stellungnahmen, Antwortschreiben usw.) sind nur die Namen (teilweise Vornamen) und Organisationseinheiten von Beigeordneten (im Vertretungsfall Dezernatsreferenten) und Amtsleitern zu benennen. Weitere personenbezogene Daten sind nicht erforderlich und deshalb nur mit schriftlicher Einwilligung des Betroffenen im BI zu veröffentlichen.
- Für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten von Bürgern im Bürgerinformationssystem (z. B. Einwohneranfragen, Abwägungen von Bebauungsplänen usw.) muss immer eine schriftliche Einwilligung von den Betroffenen eingeholt werden. Selbst bei Zustimmung ist Sorge dafür zu tragen, dass bis auf die Nennung des Namens alle anderen personenbezogenen Daten zu schwärzen sind (Anschriften Telefonnummern, E-Mail Adressen etc.), da eine Erforderlichkeit grundsätzlich nicht gegeben ist. Liegt keine Zustimmung vor, dürfen keine personenbezogenen Daten veröffentlicht werden.
- Nennungen von Namen in Titeln von Drucksachen sowie in Tagesordnungspunkten sind in der Regel nicht notwendig und somit auszuschließen.
- Da die Abbildung von Unterschriften selbst für die Behandlung der Gegenstände in den Gremien nicht notwendig ist, erfolgt keine Veröffentlichung im Bürgerinformationssystem. Soweit nicht anders möglich, erfolgt eine Schwärzung.

WAHRUNG RECHTE DRITTER (Urheberrechte)

Bei der Einstellung von Drucksachen und deren Anlagen ist auf die Lizenz- und Urheberrechte Dritter zu achten. Es werden nur die Anlagen für das Bürgerinformationssystem freigegeben, die originäres Werk der Stadtverwaltung Erfurt oder des Einreichers sind und diese der Einstellung zugestimmt haben. Anlagen, die nicht eigenen Ursprungs sind (wie weitergehende Gutachten, Informationen, Berichte, Pläne, Bilder, Verträge, usw.), werden nicht für das Bürgerinformationssystem freigegeben. Ebenso werden Dokumente, die mit fremden Rechten belastet sind (z. B. Liegenschaftskarten), nicht für das Bürgerinformationssystem freigeschaltet.

Sollten diese Anlagen zur Freigabe im Amts- bzw. Ratsinformationssystem vorgesehen sein, erfolgt folgender Vermerk im Anlagenverzeichnis der Drucksache:

- "HINWEIS: Anlagen X und Y nur für Stadtratsmitglieder (und sachkundige Bürger des Ausschusses Z). **oder**
 - "HINWEIS: Anlagen X bis Y liegen in den Fraktionen und im Bereich Oberbürgermeister für innere Verwaltung und Ratsangelegenheiten (BOB) zur Einsichtnahme aus"
- In den Drucksachen bzw. deren Anlagen, welche auf der Basis der Arbeit Dritter entstanden sind, müssen die korrekten Angaben zu den Autoren enthalten sein.